

**Vorlage Nr.: 0047/2020**  
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	06.06.2020		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung	16.06.2020		N			

**Widmung von Flurstücken der Straße "Grenzwall"**

**Anlage:**

Lageplan Grenzwall

**1. Sachverhalt und Rechtslage:**

Bei Aufstellung des Straßenbestandsverzeichnisses wurde der Grenzwall durch den Ortsvorsteher von Wolterdingen am 20.02.1970 aufgenommen. Dabei wurden die Flurstücke 1/84 und 1/86, Flur 5, Gemarkung Ahlfen, nicht erfasst. Der Grund lag darin, weil diese Flurstücke zur Gemarkung Ahlfen gehörten. Auch durch die Ortschaft Ahlfen wurden diese Flurstücke nicht berücksichtigt.

Die beiden Flurstücke liegen im Einmündungsbereich des Grenzwalls und sind im Bebauungsplan Ahlfen Nr. 2 „Am Kabenbusch“ als Verkehrsfläche (Sichtdreieck) ausgewiesen.

Die Stadt ist Eigentümerin beider Flurstücke.

Gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz sind die Flurstücke vom Träger der Straßenbaulast für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich nach § 76 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), da § 58 NKomVG keine Regelung zur Zuständigkeit des Rates enthält und es sich bei Widmungen / Einziehungen nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

**2. Haushaltmäßige Beurteilung:**

entfällt

### **3. Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Widmung von Flurstücken in der Gemarkung Ahlfen, Stadt Soltau, Landkreis Heidekreis, mit Wirkung der Veröffentlichung dieser Widmung zur Gemeindestraße nach § 6 Niedersächsisches Straßengesetz:

Straßen-Nr.	Straßenname	Flur	Flurstück	qm	Lage der Flurstücke
Wol-8	Grenzwall	5	1/86 1/84	85 23	Einmündungsbereich Grenzwall / K1 Ahlfen, Flur 1, Flst. 48/1 Wolterdingen, Flur 3, Flst. 191

Die Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Soltau.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Gegen die Widmung ist die Klage zulässig.